



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)  
[www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2014/#c3672](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2014/#c3672)

1. November 2013

## **Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der BaFin zum Entwurf einer Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **30. Oktober 2013** gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Entwurf einer Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

---

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Ausführungen, die uns im Zusammenhang der Verordnungsbegründung, hier bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft aufgefallen sind (Seite 1 der Begründung des Verordnungsentwurfs).

Hier fällt auf, dass als Gesamtarbeitszeitaufwand für eine „Standardprüfung“ 960 Minuten (16 Stunden) veranschlagt werden. Dies erscheint etwas kurz gegriffen angesichts der Tatsache, dass die in § 3 GPrüfV genannten Prüfungsbereiche hohe Anforderungen an den Prüfer stellen werden und der Prüfer sich mit dem Prüfungsgegenstand an dem Prüfungsobjekt intensiv be-

fassen muss; dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auch die Risikomanagementverfahren zu überprüfen sind. Des Weiteren werden im § 6 GPrüfV umfassende Berichts- und Dokumentationspflichten aufgeführt.

Aus unserer Sicht sollten auch Zeiten für die Einarbeitung, interne Sitzungen und die Dokumentation vorgesehen werden (jeweils Maximalzeit) so dass sich für eine Prüfung ein Mindestzeitaufwand von 2.160 Minuten (36 Stunden) ergeben würde. Dies würde bei dem von Ihnen angesetzten Stundensatz von 150 € zu einem Honorar führen, dass die Prüfungsqualität sichert. Dies können wir bei dem derzeit angesetzten „Standardhonorar“ i. H. v. 2.400 €/Prüfung leider nicht erkennen.

---